


Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates des Ev. Kirchspiel Belgern

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss <i>Belgern</i>, den <u>4.4.23</u> (Datum der Sitzung)															
<p><u>G. Hilb, S</u> Vorsitzender</p> <p><u>B. Sachs</u> stellv. Vorsitzender</p> <p>weitere stimmberechtigte Mitglieder: <i>R. Nauwirth, H. Klüber, A. Zaulig, S. Bahlmann, K. Baronius, H. Schwick, J. Goldt, S. Wilhelm, U. Schneider, M. Hausmann</i></p> <p>stimmberechtigte Stellvertreter:</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindegemeinderates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche/mündliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt <u>14</u>, anwesend sind <u>12</u> Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Außerdem nahmen an der Sitzung teil: ...</p> <p>Das Ev. Kirchspiel Belgern ist Träger der Friedhöfe in Belgern, Weißnig, Staritz, Neußen, Lausa, Schirmeritz und Paußnitz. In der Gemeinde Belgern-Schildau sind noch weitere kommunale Friedhöfe in Sitzenroda und Bockwitz vorhanden.</p> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst.</p>															
<div style="text-align: center;">  </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p style="text-align: right;">Kreiskirchenamt Eilenburg</p> <p style="text-align: center;">13. APR. 2023</p> <p style="text-align: center;">Troph.-Nr. <u>468</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>AL</td> <td>IB</td> <td>FW</td> <td>IG</td> <td>GR</td> </tr> <tr> <td>HAWOK</td> <td>KBR</td> <td>MW</td> <td>PG</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Umsatz</td> <td>Altstg.</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div>	AL	IB	FW	IG	GR	HAWOK	KBR	MW	PG		Umsatz	Altstg.				<p>Kreis der bestattungsberechtigten Personen</p> <p>Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 2 FriedhG EKM dürfen auf den Friedhöfen des Kirchspiels Belgern, auch Personen die nicht ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet hatten, beigesetzt werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des FH-Trägers</p> <p>zusätzliche Gestaltungsvorschriften</p> <p>Für die Friedhöfe des Kirchspiels Belgern gelten folgende Gestaltungsvorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf dem Grabmal sind folgende Daten der Verstorbenen zu vermerken: Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr 2. Zur Abdeckung der Grabstätten dürfen nur naturbelassene Materialien verwendet werden 3. Abweichend von der Regelung des § 36 Absatz 3 Nr. 3 FriedhG EKM dürfen die Grabstellen höchstens 60% mit wasserundurchlässigem Material bedeckt sein, 4. Friedhofsgepflegte Urnenreihen- und Erdreihengrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Wenn keine Stelle dafür vorgesehen ist, darf auch nichts abgelegt werden. Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist unzulässig. Vor – und Familienname sowie Geburts-
AL	IB	FW	IG	GR												
HAWOK	KBR	MW	PG													
Umsatz	Altstg.															

L. 12.4

und Sterbejahr der Bestatteten werden auf einer Namenstafel vermerkt. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Gemeinschaftsgrabanlagen und Verbot anonymer Bestattungen

Abweichend von der Regelung des § 33 Absatz 2 FriedhG EKM werden, neben Vor- und Familienname auch Geburts- und Sterbejahr auf dem vom FH-Träger zu diesem Zweck errichteten baulichen Anlagen zentral öffentlich einsehbar oder auf einer Namenstafel vermerkt.

Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 7 Tage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

In den Kirchen des Kirchspiels Belgern dürfen auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden, auch das Glockengeläut ist möglich. Der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte ist zu respektieren.

Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, ev. Fundamentierungen, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts vollständig von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen bzw. entfernen lassen.

Abstimmung	Ja	Nein	Enth.
------------	----	------	-------

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. *G. de Kete* gez. *Z.*
Vorsitzender *Z. K.* Mitglied

gez. *W.*
Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

[Ort, Datum, Unterschrift¹, Siegel]

Belgern, 04.04.73

K.1 geändert. Pfr. E. Haasler Z.



¹ Unterschrift des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Pfarrers